

# TE Bvgw Erkenntnis 2020/10/30

## W233 1429471-2

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.10.2020

### Entscheidungsdatum

30.10.2020

### Norm

AsylG 2005 §10  
AsylG 2005 §3  
AsylG 2005 §54 Abs1 Z2  
AsylG 2005 §55 Abs2  
AsylG 2005 §57  
AsylG 2005 §58 Abs2  
AsylG 2005 §8  
BFA-VG §9 Abs2  
BFA-VG §9 Abs3  
FPG §46  
FPG §52  
FPG §55  
VwGVG §28 Abs1  
VwGVG §28 Abs2  
VwGVG §29 Abs5  
VwGVG §31 Abs1

### Spruch

W233 1429471-2/24E

im Namen der Republik

Gekürzte Ausfertigung des am 14.10.2020 mündlich verkündeten Erkenntnisses

I. Das Bundesverwaltungsgericht beschließt durch den Richter Mag. Andreas FELLNER über die Beschwerde des XXXX, geboren am XXXX, Staatsangehöriger von Pakistan, gegen den Bescheid des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl vom 05.04.2018, Zi. 602690700 - 171240821, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 14.10.2020:

- A) Das Verfahren betreffend die Spruchpunkte I. bis III. des angefochtenen Bescheids wird gemäß § 28 Abs. 1 iVm§ 31 Abs. 1 VwGVG eingestellt.
  - B) Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.
- II. Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch den Richter Mag. Andreas FELLNER über die Beschwerde des XXXX,

geboren am XXXX, Staatsangehöriger von Pakistan, gegen den Bescheid des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl vom 05.04.2018, Zl. 602690700 - 171240821, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 14.10.2020 zu Recht:

A) Der Beschwerde gegen Spruchpunkt IV. des angefochtenen Bescheids wird gemäß§ 28 Abs. 2 VwGVG stattgegeben und festgestellt, dass gemäß § 9 Abs. 2 und 3 BFA-VG eine den Beschwerdeführer betreffende Rückkehrentscheidung auf Dauer unzulässig ist.

Dem Beschwerdeführer wird gemäß § 58 Abs. 2 iVm § 55 Abs. 2 und§ 54 Abs. 1 Z 2 AsylG 2005 der Aufenthaltstitel „Aufenthaltsberechtigung“ für die Dauer von zwölf Monaten erteilt.

Die Spruchpunkte V. und VI. des angefochtenen Bescheids werden ersatzlos behoben.

B) Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

## **Text**

Gemäß § 29 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013 idgF, kann das Erkenntnis in gekürzter Form ausgefertigt werden, wenn von den Parteien auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof verzichtet oder nicht binnen zwei Wochen nach Ausfolgung bzw. Zustellung der Niederschrift gemäß Abs. 2a eine Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß Abs. 4 von mindestens einem der hiezu Berechtigten beantragt wird. Die gekürzte Ausfertigung hat den Spruch sowie einen Hinweis auf den Verzicht oder darauf, dass eine Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß Abs. 4 nicht beantragt wurde, zu enthalten.

Diese gekürzte Ausfertigung des nach Schluss der mündlichen Verhandlung am 14.10.2020 verkündeten Erkenntnisses ergeht gemäß § 29 Abs. 5 VwGVG, weil auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof durch den Beschwerdeführer am 14.10.2020 ausdrücklich verzichtet wurde und das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl keinen Antrag auf Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß § 29 Abs. 4 VwGVG innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Niederschrift stellte.

## **Schlagworte**

Aufenthaltsberechtigung ersatzlose Teilbehebung gekürzte Ausfertigung Rückkehrentscheidung auf Dauer unzulässig  
Verfahrenseinstellung Zurückziehung der Beschwerde

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:BVWG:2020:W233.1429471.2.00

## **Im RIS seit**

23.12.2020

## **Zuletzt aktualisiert am**

23.12.2020

**Quelle:** Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)